

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik – Zentraler Dienst	Drucksachen-Nr. 60/2003
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	
<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
Mitteilungsvorlage	
für ▼	Sitzungsdatum
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	06.02.2003

Tagesordnungspunkt

Mitteilungen der Bürgermeisterin

hier: Übernahme der Kosten für die Nutzung von Trauerhallen nach BSHG

Inhalt der Mitteilung

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr hat in seiner Sitzung am 04.12.2002 u. a. die IV. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach beraten. Im Rahmen dieser Beratung schilderte Herr Ziffus einen Fall, in dem die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle nach Bekundung der Trauergäste nicht vom Sozialamt übernommen worden seien, und regte die Einführung einer sozialen Komponente in die Gebührensatzung an. Für die SPD-Fraktion beantragte Herr Schneeloch sodann, die Bestattungsgebühren auf den Betrag zu reduzieren, der nach Maßgabe des BSHG geleistet werden könne. Nach weiterer Erörterung formulierte die SPD-Fraktion den Antrag in einen Prüfauftrag an die Verwaltung um.

Bei der hier in Rede stehenden Konstellation, dass zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtete Angehörige eben dazu nicht in der Lage sind, besteht nach § 15 BSHG ein Anspruch auf Übernahme der „erforderlichen Kosten einer Bestattung“. Erforderlich sind in diesem Sinne alle Kosten, die notwendig sind, um dem oder der Verstorbenen eine der Würde des Menschen entsprechende Bestattung zu ermöglichen.

Laut hier maßgeblicher Rundverfügung des Kreises vom 28.07.1994 ist hierfür ein Betrag in Höhe von 996 € als ausreichend zu erachten – **zuzüglich der öffentlich-rechtlichen Gebühren**. Bei der Benutzung der Trauer- oder Leichenhalle werden öffentlich-rechtliche Gebühren ausgelöst, sodass eine Übernahme derselben unabhängig von deren Höhe seitens des Sozialamtes erfolgt.

Es besteht daher keine Veranlassung, eine Sozialklausel in die Gebührensatzung aufzunehmen. Unabhängig davon wäre dies, wie in der Sitzung am 04.12.2002 bereits angesprochen, im Sinne des

KAG auch zumindest „systemfremd“. Es besteht wie aufgezeigt eine speziellere Regelung in einem dafür vorgesehenen Hilfeleistungs-System, dem BSHG.

Nur der Vollständigkeit halber wird hier der von der o.g. Konstellation zu unterscheidende Fall aufgezeigt, dass **keine** bestattungspflichtige Angehörigen oder Erben (und damit auch keine Anspruchsberechtigten nach BSHG) vorhanden sind. Die Bestattung der Leiche ist in diesen Fällen eine rein ordnungsrechtliche Angelegenheit. Sie dann durch die Ordnungsbehörde beantragt und – wie in der Sitzung am 04.12.2003 bereits mündlich berichtet – in der Regel als Urnenbestattung vorgenommen. Da es sich in diesem Fall um eine Pflichtaufgabe der Ordnungsbehörde handelt, muss die kostengünstigste pietätvolle Bestattungsart gewählt werden.